Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Ausstellungsordnung

Anlage 4 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand März 2026
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12 September 2015,
letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 1. März 2026)

Inhaltsverzeichnis Seite

I Abschnitt: Allgemeiner Teil
§ 1 Begriffsbestimmung 3
§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellung und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung 3
§ 3 Terminschutz und Formalitäten 3
§ 4 Ausschreibung 3
§ 5 Katalog 4
§ 6 Nachmeldungen 4
§ 7 Zulassung von Hunden 4
§ 8 Zulassung von Ausstellern 5
§ 9 Meldung 5
§ 10 Meldegeld 6
§ 11 Haftung 6
§ 12 Pflichten des Ausstellers/Vorführers 6
§ 13 Rechte des Ausstellers 6
§ 14 Hausrecht 6
§ 15 Personen im Ring 7
§ 16 Klasseneinteilung 7
§ 17 Versetzen eines Hundes 7
§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen 8
§ 19 Platzierungen 9
§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller 9
§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen 9
§ 22 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern 9
§ 23 Ausländische FCI-Zuchtrichter 10
§ 24 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters 10
§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. VDH-/FCI-Zuchtrichter 10
§ 26 Zuchtrichterwechsel 10
§ 27 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter 11
§ 28 Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld 11

II Abschnitt: Termingeschützte Spezial- Rassehunde-Ausstellung
§ 29 Veranstalter 12
§ 30 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung 12
§ 31 Meldeformular/Bestätigung 12
§ 32 Ringgröße 12
§ 33 Einlass 12
§ 34 Zulassung 12
§ 35 Vorzeitiges Verlassen der Rassehunde-Ausstellung 12
§ 36 Zuchtrichterspesen 13
§ 37 Richterbericht 13
§ 38 Reihenfolge des Richtens 13
§ 39 Wettbewerbe 13
§ 40 Titel und Titelanwartschaften

III. Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellung
§ 41 Allgemeines 13

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 42 Ausstellungsordnung des LRZ 14
§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung 14
§ 44 Änderung der LRZ-Ausstellungsordnung 14
§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten 14

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen

2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf Ausstellungen die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellung und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. (LRZ) erkennt die Ausstellungsordnung des VDH in der Fassung vom 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 - an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich der LRZ.

Weiterhin gelten die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sowie für Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH. Die aktuell gültigen Dokumente sind auf der Homepage des VDH bzw. der FCI veröffentlicht.

§ 3 Terminschutz und Formalitäten

1. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die Teilnahme an Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), ggf. über den jeweiligen Landesverband.

2. Eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist eine von der LRZ in eigener Verantwortung ausgerichtete Ausstellung nur für Lagotto Romagnolo.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung der LRZ angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH- und der LRZ- Ausstellungsordnung anerkennen müssen.

§ 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
   a) Veranstalter,
   b) Ausstellungsleiter,
   c) Ort,
   d) Datum,
   e) Art der Rassehunde-Ausstellung
   f) Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle;
   g) Zuchtrichter und dessen/deren Nationalität
   h) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
   i) Zuchtbuchnummer
   j) Wurftag
   k) Eltern
   l) Züchter
   m) Eigentümer

2. Eine Veröffentlichung der eingegangenen Meldungen (Meldestatistik = Anzahl der Meldungen pro Geschlecht und Klasse) ist nach dem 1. Meldeschluss zulässig
   Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht werden.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind nur gestattet, wenn der rechtzeitige Zugang der ursprünglichen Meldung nachgewiesen werden kann und die Nichtaufnahme der Meldung vom Veranstalter zu vertreten ist.

§ 7 Zulassung von Hunden

1. Zu Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der LRZ sind nur Hunde der Rasse Lagotto Romagnolo zugelassen, die dem beim FCI hinterlegten Standard Nr. 298 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von vier Monaten am Tage der Rassehunde-Ausstellung vollendet haben.
   Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

2. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde:
   Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn:
   (a) die Ohren kupiert sind und/oder
   (b) die Rute kupiert ist.
   Bescheinigungen aufgrund medizinischer Indikation werden nicht anerkannt.

3. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, in eine Rassehunde-Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

4. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellung ausgestellt werden.

5. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

7. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für die Ausstellungen der LRZ belegt werden. Näheres regelt § 28 dieser Ordnung

§ 8 Zulassen von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern/Ausstellungsleiterinnen oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde melden. Sie dürfen diese nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.

3. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Ebenso Personen, die mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben..

4. Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH sowie Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine, sind von der Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen im LRZ ausgeschlossen.

5. Kommerzielle Hundehändler dürfen an LRZ-Ausstellung nicht teilnehmen.

§ 9 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die LRZ-Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.

3. Eine Meldung für die Wettbewerbe Zuchtgruppe, Nachzuchtgruppe und Paarklasse ist bis zum Beginn der Ausstellung möglich.

4. Doppelmeldungen sind unzulässig.

5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

6. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Rassehunde-Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.

7. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

8. Der Eingang der Meldungen und die Erstellung des Katalogs darf nur von Personen betreut werden, die bei dieser Schau nicht als Aussteller aktiv sind.

§ 10 Meldegeld

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH/FCI - Zuchtrichters unanfechtbar sind und keiner Überprüfung unterliegen. Beleidigungen des VDH/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig und sind durch den Veranstalter disziplinarisch zu verfolgen.

2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.

3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Verlangen vorzulegen.

4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Weder im Bewertungs- noch im Ehrenring darf auf den Namen, die Abstammung des vorgeführten Hundes oder auf seine Zuchtstätte - z.B. auf der Kleidung oder auf am Ringrand platzierten Gegenständen – hingewiesen werden.

5. Störendes "double handling" kann mit Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das "double handling" stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt.
   Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 28 erteilt werden.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail an den 1. Vorsitzenden der LRZ zu melden. Im letzteren Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
Nicht vom Veranstalter veranlasste Audio- oder Videoaufnahmen sind auf dem Ausstellungsgelände nicht zulässig.

§ 15 Personen im Ring

Außer dem VDH/FCI-Zuchtrichter, dem zugelassenen VDH/FCI-Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten.
Der Veranstalter und dessen Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.
Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Klasseneinteilung

1. Klasseneinteilung:
   a) Babyklasse 4 – 6 Monate (nur auf Spezial-Rassehunde-Ausstellung)
   b) Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
   c) Jugendklasse 9 – 18 Monate
   d) Zwischenklasse 15 – 24 Monate
   e) Offene Klasse ab 15 Monate
   f) Gebrauchshundklasse ab 15 Monate
   Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen.
   Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
   g) Championklasse ab 15 Monate
   Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH Jahressieger - bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Der Titel „Clubsieger“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zur Meldung in der Championklasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
   h) Veteranenklasse ab 8 Jahre
   Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH/FCI-Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

2. Die Einrichtung der Klassen b) bis h) ist verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder mangels anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch das verwendete Meldeformular zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH
darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.
Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT
wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT
ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND
erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALFIZIERT
erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.
Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist.
Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG
Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.
Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

ZURÜCKGEZOGEN
Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorgangs aus dem Ring genommen wird.

NICHT ERSCHIENEN
Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH/FCI-Zuchtrichters.
Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich.
Sollte der VDH/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 19 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ oder in der Babyklasse und Jüngstenklasse versprechend erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.

3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der anderen Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote nebst Richterbericht erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen sind. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH/FCI-Zuchtrichters.
Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz "verspätet" mitzuteilen.

§ 22 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern

1. Auf den LRZ-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Spezialzucht-, Gruppen- (Gruppe 8) oder Allgemein- VDH-/FCI- Zuchtrichter tätig werden.

2. Ausländische FCI-Zuchtrichter dürfen bei den LRZ-Ausstellung nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der Rasse Lagotto Romagnolo haben.

§ 23 Ausländische FCI- Zuchtrichter

1. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische FCI-Zuchtrichter vom Ausstellungsleiter oder einem Beauftragten mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrscht der ausländische FCI-Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat die LRZ einen Dolmetscher bereitzustellen. Der zugeteilte Ringsekretär / Ringschreiber muss außer Deutsch die erforderliche, eine der offiziellen, FCI-Sprachen sprechen und schreiben. Spricht der FCI-Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann die LRZ verlangen, dass der FCI-Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

2. Die LRZ hat dem ausländischen FCI- Zuchtrichter mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten übernommen werden.

3. Ungeachtet des § 36 Abs. (2) hat die Ausstellungsleitung dem ausländischen FCI-Zuchtrichter bei der Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 24 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

1. Die VDH-/FCI-Zuchtrichter sind verpflichtet, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Bewertungsbogen und/oder im Katalog aufgeführt wurde.

3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

4. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. VDH-/FCI-Zuchtrichter

1. Die VDH-/FCI-Zuchtrichter werden schriftlich (in der Regel per Mail) eingeladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung schriftlich zu bestätigen.

2. Dem VDH-/FCI-Zuchtrichter ist baldmöglichst nach Meldeschluss vom einladenden Verein die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm ein Zugang zur Ausschreibung zu übermitteln.

3. Der Veranstalter muss für den VDH-/FCI-Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.

4. Einem VDH-/FCI- Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung treffen der Ausstellungsleiter gemeinsam mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter.

§ 26 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 27 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter

VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der LRZ für die ausgewählte Ausstellung zugelassen werden. Der Zuchtrichter-Obmann erteilt, nach Absprache mit dem Ausstellungsleiter, die Freigabe für die Anwartschaft, Die Freigabe sollte erst nach dem Meldeschluss erfolgen um die Meldezahl hier zu berücksichtigen.
Es obliegt dem Lehrrichter dafür zu sorgen, dass der Zeitaufwand für die Ausbildung des Anwärters nicht zu Lasten der Bewertungen geht.

§ 28 Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld

1. Verstöße gegen diese Ausstellungs-Ordnung können mit Disziplinar-Maßnahmen geahndet werden.

   a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von der LRZ durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden,
   wer insbesondere
   - den geordneten Ablauf von Rassehunde-Ausstellungen stört,
   - einer Anweisung des Veranstalters oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,
   - seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
   - sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
   - die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,
   - einen nach § 7 (2) oder (3) nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt,
   - aufgrund von „double handling“ von der Bewertung ausgeschlossenen wurde,
   - die fälligen Meldegebühren nicht bezahlt hat,
   - gegen § 12 Abs. (6) verstoßen hat.

   b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von der LRZ durchgeführten Rassehunde-ausstellung oder Ordnungsgeld kann belegt werden,
   wer insbesondere
   - einen VDH-/FCI-Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
   - sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
   - Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

   In schwerwiegenden Fällen können die Ausstellungsverbote nach §28 (1a)(1b) durch Antrag beim VDH auf die Teilnahme an allen von VDH Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen ausgeweitet werden. (§ 36 (4) VDH Ausstellungsordnung)

2. Der Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.

3. Gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes ist Widerspruch beim Schiedsgericht der LRZ nur binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

II. Abschnitt: Termingeschützte Spezial- Rassehunde-Ausstellungen (SRA)

§ 29 Veranstalter

Veranstalter ist die LRZ.

§ 30 Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter der Rassehundeausstellung und dem Vorstand festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

3. Bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt o.ä. besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Meldegebühren. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers (z.B. Reise- oder Hotelkosten), sind ausgeschlossen, insbesondere jede Art von Schadenersatz und/oder die Inanspruchnahme für etwaige Drittschäden.

§ 31 Meldeformular/Bestätigung

1. Die Meldung erfolgt mittels Onlineformular.

2. Bei der Meldung zur Spezial-Rassehunde-Ausstellung erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung. Eine Meldung gilt nur als angenommen wenn eine Bestätigung per E-Mail erfolgt ist.

§ 32 Ringgröße

Die Mindestringgröße beträgt 60 m², wobei keine Ringseite kürzer als 6,00 m sein darf.

§ 33 Einlass

Die zur Rassehundeausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehundeausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 34 Zulassung

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Spezial-Rassehundeausstellung ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt hat.

§ 35 Vorzeitiges Verlassen der Rassehunde-Ausstellung

Ausgestellte Hunde dürfen die Rassehundeausstellung nicht vor Veranstaltungsschluss verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

§ 36 Zuchtrichterspesen

1. Die Höhe der Erstattung der Spesen der VDH-/FCI-Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Rassehundeausstellung regelt die Spesenordnung der LRZ, die der des VDH entspricht, für ausländische FCI-Richter die der FCI.

2. Die Zuchtrichterspesen sind vom Veranstalter nach Übermittlung der Kostenabrechnung zu begleichen

3. Die dem VDH-/FCI-Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet hat und wenn die Vorschlagszettel für LRZ-CAC, VDH-Anwartschaften der Ausstellungsleitung unterschrieben ausgehändigt wurden.

§ 37 Richterbericht

Die Ausfertigung eines Richterberichtes ist Pflicht. Die LRZ kann auf seinen Spezial- Rassehunde-ausstellung eigene Richterberichtsformulare verwenden.

§ 38 Reihenfolge des Richtens

Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt: Baby-, Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Gebrauchshund-, Champion-, Offene Klasse.

§ 39 Wettbewerbe

1. Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des LRZ können folgende Wettbewerbe durchgeführt werden:
   a) Bester Hund der Rasse (BOB und BOS),
   b) Bester Junghund,
   c) Bester Veteran,
   d) Bester Jüngstenhund
   e) Zuchtgruppenwettbewerb,
   f) Nachzuchtgruppenwettbewerb,
   g) Paarklassen – Wettbewerb,
   h) Sonder-Wettbewerbe?

2. Die Durchführung der Wettbewerbe a) bis c) ist verbindlich vorgeschrieben.

3. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

4. Die Regelungen zu den Wettbewerben sind in der „Durchführungsbestimmung Wettbewerbe und Titel“ festgelegt.

§40 Titel und Titelanwartschaften

Die Regelungen zu den Titeln, Anwartschaften und der Titelvergabe sind in der „Durchführungsbestimmung Wettbewerbe und Titel“ festgelegt

III. Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial- Rassehunde-Ausstellungen

§ 41 Allgemeines

Auf solchen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen weder VDH- noch LRZ-Anwartschaften vergeben werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Ausstellungsordnung der LRZ

Die LRZ kann für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, und die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Ausstellungsordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungsordnung stehen.

§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungsordnung insgesamt nach sich.

§ 44 Änderung der LRZ Ausstellungsordnung

Im Falle des § 43, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Ausstellungsordnung darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Kraft setzen.

§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.